

KREIS STORMARN

Gemeinde Stapelfeld

Bebauungsplan Nr. 4

B E G R Ü N D U N G

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 6.1.1967 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen für Aufschließungsmaßnahmen im Gebiet der Flur 7 für das Flurstück 19 (Hans Gebere). Dadurch soll unerschlossenes Bauland für den Bau von Wohnhäusern der Bebauung zugeführt werden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt auf Grund der beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der F.-Plan wurde mit Erlaß vom 10.3.1959, 34a/312/3/15.76, genehmigt und wird durch die beschlossene 5. Änderung um diese Fläche erweitert.

Der vorliegende Bebauungsplan regelt die Nutzung eines ca. 19000 m² großen Gebietes. Die Fläche wurde bis jetzt landwirtschaftlich genutzt.

2. Die Gemeinde Stapelfeld gehört dem Schulbauverband Stapelfeld an. In Stapelfeld befindet sich auch die Dörfergemeinschaftsschule. Ein besonderer Kinderspielplatz ist nicht erforderlich. Öffentliche Kraftfahrzeugstellplätze sind vorgesehen.

3. Technische Grundlagen:

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte und Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch nach dem Stand vom 20.7.1967.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Alle Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sollen im Wege gütlicher Vereinbarung getroffen werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind Maßnahmen nach den §§ 45, 80 und 85 des Bundesbaugesetzes durchzuführen. Sie sind für die einzelnen Grundstücke in dem als Anlage beigefügten Flächennachweis angegeben.

5. Versorgungseinrichtungen:

- a) Die Wasserversorgung geschieht durch die vorhandene öffentliche Wasserleitung (HWW). Das Rohrnetz wird entsprechend verlängert.
- b) Die Stromversorgung erfolgt durch die "Schlesweg" vom vorhandenen Transformator aus. Die neuen Leitungen im **Bebauungsplangebiet** sollen als Kabelleitungen ausgeführt werden. Eine Straßenbeleuchtung ist mit vorgesehen.

c) Schmutzwasserbeseitigung:

Jedes neu entstehende Baugrundstück erhält einen Anschluß an das Schmutzwassersiel. Unter der neuen AufschlieBungsstraße wird eine Sammelleitung für das Schmutzwasser verlegt. Eine Sammelkläranlage ist vorgesehen. Die gereinigten Abwässer werden dem örtlichen Regensiel über eine Rohrleitung zugeführt.

d) Regenwasserbeseitigung:

Parallel zum Schmutzwassersiel wird unter der AufschlieBungsstraße eine Regensielleitung erstellt, die das anfallende Regenwasser der Straßen und der neuen Teilgrundstücke sammelt und in das vorhandene Regensiel einleitet. (B 435)

e) Müllbeseitigung:

Die Müllbeseitigung erfolgt alle 14 Tage durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer.

f) Telefonanschlüsse:

In der B 435 ist ein Hauptkabel vorhanden, von dem Anschlußleitungen in das AufschlieBungsgebiet abgezweigt werden sollen. Die Durchführung obliegt der Bundespost.

g) Gasanschlüsse:

Eine Gasversorgung ist vorläufig nicht vorhanden.

6. S T R A S S E N :

Die Erschließung erfolgt durch die im Plan festgesetzten Verkehrsflächen. Die Verkehrsflächen bleiben im öffentlichen Besitz.

6.1 Die AufschlieBung des Geländes erfolgt durch den Neubau einer Straße von 8,50 m Breite, die im Anschluß des B-Plangebietes Nr. 2 weiter ausgebaut wird. Diese neue AufschlieBungsstraße soll später noch weitergeführt werden, um dadurch noch weiteres Baugebiet zu erschließen. Die Straße soll später einmal in die Gemeindestraße "Lütten Damm" einmünden. Im B.-Plan-Gebiet Nr. 4 erhält sie vorläufig eine Kehre von 18/18 m.

6.2 Die neue Straße erhält Eckabrundungen mit einem Radius von 10,00 m und einseitiges Gefälle. Das Längsprofil wird später festgelegt. Die Straße erhält einen Unterbau für 15 t Fahrzeuge und eine Decke aus Teer Splitt o.ä. mit Verschleißschicht, sowie beiderseits einen 1,50 m breiten Fußweg mit Grandbeleg. Die dargestellten Erschließungsanlagen werden von der Gemeinde Stapelfeld errichtet und unterhalten.

7. Für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende ^{überwiegend unmittelbar} Kosten entstehen:

Der Anteil der Gemeinde beträgt gemäß § 9 (6) i.V. mit § 129 (1) BBauG 10 % der überschlägig ermittelten Kosten, mithin also ca. DM 9.850,--.



Aufgestellt: Stapelfeld, den 21. 7. 67

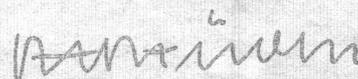


Bürgermeister



Aufgestellt: Stapelfeld, den

20. 7. 1967



Otto Stüven

Architekt BDB

2 Stapelfeld

Am Kroog 8

Ergänzt gem. Erlaß vom 11. 12. 68

AZ. IV 81d-813/04-75.76 (4)

Beschl. in der Sitzung vom 30. 12. 68

Stapelfeld, den 30. 12. 68



Der Bürgermeister